

Nr. im Bauantragsverzeichnis der Gemeinde	
An die Verwaltungsgemeinschaft Gemünden Frankfurter Straße 4 a 97737 Gemünden a. Main	Eingangsstempel der Gemeinde
<input type="checkbox"/> Erstschrift <input type="checkbox"/> Zweitschrift <input type="checkbox"/> Drittschrift	

Antrag auf

- Isolierte Ausnahme**
von den Festsetzung des Bebauungsplanes, die im Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind (§ 31 Abs. 1 BauGB).
- Isolierte Befreiung**
von den Festsetzung des Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 2 BauGB)

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl) e - Mail
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Vertreter des Bauherrn /Antragstellers: Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl) e- Mail
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

2. Vorhaben

Genaue Bezeichnung des Vorhabens:

3. Baugrundstück

Gemarkung	Flurnummer	Lage: (Straße, Hausnummer)
-----------	------------	----------------------------

4. Gegenstand der Ausnahme/Befreiung

Bezeichnung des Bebauungsplanes
Genauere Bezeichnung der Art der Ausnahme/Befreiung

5. Begründung für die beantragte Ausnahme/Befreiung

gegebenenfalls Beiblatt als Anlage, Lichtbilder usw.

6. Beteiligte Nachbarn

	Flurnummer	Name, Vorname	Unterschrift
a)			
b)			
c)			
d)			

7. Unterschriften

Ort, Datum	Unterschrift des Entwurfsverfasser	Unterschrift Bauherr/Antragsteller
------------	------------------------------------	------------------------------------

Baugesetzbuch

§ 31 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans können solche Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.

(2) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder

2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder

3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.